

# Haus- und Badeordnung

## für das Frei- und Erlebnisbad *„Am Rosenberg“* der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

### 1. Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Betriebsgeländes des Bades.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badbesucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.  
Bei Vereins- oder Gruppenbesuchen ist der jeweilige Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 1.3 Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft. **Die Benutzung der Wasserflächen ist ausschließlich in Badebekleidung zulässig.**  
Hierbei ist zu beachten, dass Badehosen aus hygienischen Gründen nur bis zu den Knien reichen dürfen.  
Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht gestattet.  
Ferner ist das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
- 1.5 Das Rauchen ist innerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiche nicht gestattet. Ebenso ist die Benutzung von Behältern aus Glas, Dosen usw. sowie die Einnahme von Speisen innerhalb dieser Bereiche nicht gestattet.
- 1.6 Bewegungsspiele und Sport - auch ohne Bälle und Geräte - sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- 1.7 **Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus.** Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

- 1.9 Fundsachen sind dem Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **2. Öffnungszeiten und Zutritt**

- 2.1 Die Öffnungszeiten des Bades werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2 Die Betriebsleitung bzw. das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.3 Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
  - c) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten;
  - d) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderte, soweit diese nicht in Begleitung einer sorgerechtigten Begleitperson sind.
- 2.4 Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt innerhalb des Bades nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 2.5 Jeder Gast hat für den Besuch des Bades eine für ihn gültige Eintrittskarte zu benutzen, die am Eingang vorzuzeigen und zu entwerten ist. Ausnahmen hiervon bestimmt das Badpersonal aufgrund besonderer Gegebenheiten. Auf Verlangen der Betriebsleitung bzw. des Badpersonals sind benutzte Eintrittskarten vorzuzeigen.
- 2.6 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verloren gegangene oder nicht benutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. erstattet.
- 2.7 **Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.**
- 2.8 **Bei Missbrauch von Eintrittskarten wird die Karte entschädigungslos eingezogen.** Außerdem behält sich die Verbandsgemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

## **3. Haftung**

- 3.1 Die Badegäste benutzen das Bad einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Verbandsgemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Verbandsgemeinde nicht.

- 3.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld, auch wenn die Aufbewahrung in den gebührenfreien Garderobenschränken oder Wertfächern erfolgt.
- 3.3 **Für in Verlust geratene Garderoben- oder Wertfachschlüssel ist ein Betrag von 30,00 € zu entrichten.** Für Wertgegenstände, die an der Schwimmbadkasse abgegeben werden, haftet die Verbandsgemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Betrag von höchstens 50,00 € und nur dann, wenn ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden kann.
- 3.4 Im Übrigen haftet die Verbandsgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.5 Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist;
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 3.6 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.  
Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

#### 4. Allgemeines

- 4.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Eine Benutzung des Bades außerhalb des allgemeinen Badebetriebes ist nicht statthaft und wird als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.
- 4.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bad Sobernheim, 26.04.2010

**Verbandsgemeindewerke  
Bad Sobernheim**



Kehl, Bürgermeister